

FIT FOR 55: NATIONALE KLIMAZIELE AB 2021

Vorschlag COM(2021) 555 vom 14. Juli 2021 zur **Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030** als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

Vorschlag COM(2021) 551 vom 14. Juli 2021 zur **Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-EHS), des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und den Betrieb einer Marktstabilitätsreserve (MSR)** für das EU-EHS und der Verordnung (EU) 2015/757

Vorschlag COM(2021) 554 vom 14. Juli 2021 zur **Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen**, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

cepAnalyse Nr. 9/2022

KURZFASSUNG [\[zur Langfassung\]](#)

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Die EU will ihre Emissionen von Treibhausgasen (THG) bis 2050 netto auf Null („Klimaneutralität“) sowie bis 2030 gegenüber 1990 um 55% senken (EU-2030-Klimaziel). Dazu hat die Kommission vorgeschlagen, das EU-Klima- und Energierecht auch für die nationalen 2030-Klimaziele der Mitgliedstaaten für Sektoren, die nicht dem EU-Emissionshandel (EU-EHS I) unterliegen, wie Straßenverkehr, Gebäude und Landwirtschaft (Effort-Sharing-Verordnung) sowie für die Sektoren Landnutzung und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung) zu verschärfen („Fit for 55“-Klimapaket).

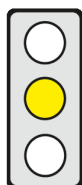
Ziel: Ein separates EU-Emissionshandelssystem für den Straßenverkehrs- und Gebäudesektor (EU-EHS II) soll geschaffen, die nationalen 2030-Klimaziele der Effort-Sharing-Verordnung – die u.a. Straßenverkehr und Gebäude umfasst – verschärft sowie EU-weite und nationale THG-Reduktionsziele für die LULUCF-Sektoren verbindlich festgelegt werden.

Betroffene: Die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere THG-Emittenten in den nicht vom EU-EHS I erfassten Sektoren.

Kurzbewertung

Pro

- ▶ Ein separates EU-Emissionshandelssystem für Straßenverkehr und Gebäude (EU-EHS II) stellt sicher, dass die gewünschte Reduzierung der THG-Emissionen effektiv und effizient erreicht wird. Es sollte – wie von der Kommission vorgeschlagen – eingeführt werden.
- ▶ Die doppelte Regulierung der Sektoren Straßenverkehr und Gebäude durch das EU-EHS II und die Effort-Sharing-Verordnung kann Anreize für Investitionen der Mitgliedstaaten schaffen und somit die Kosten des CO₂-Preises im EU-EHS II senken.



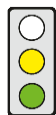
Contra

- ▶ Die Begrenzung der Handelsmöglichkeit mit überschüssigen nationalen Emissionszuweisungen innerhalb der Effort-Sharing-Verordnung beschneidet das aus dem Handel resultierende Effizienzpotenzial und sollte möglichst ganz entfallen.
- ▶ Durch eine Zusammenlegung der Nicht-CO₂-THG-Emissionen des Landwirtschaftssektors – wie Methan – mit den derzeitigen LULUCF-Sektoren müsste ein Sektor ohne Ausgleich für die Emissionen des anderen Sektors aufkommen.

EU-EHS II: Emissionshandel für Straßenverkehr und Gebäude

[Langfassung A.2.2 und D.1.2]

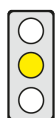
Kommissionsvorschlag: Ein separates EU-Emissionshandelssystem für Straßenverkehr und Gebäude (EU-EHS II) soll 2026 eingeführt werden. Zertifikatspflichtig sind die Inverkehrbringer von Kraft- und Brennstoffen. Der im Europäischen Parlament (EP) zuständige Ausschuss schlägt vor, das EU-EHS II ab dem 1. Januar 2025 mit einer Preisobergrenze von 50 Euro nur für gewerbliche Tätigkeiten im Straßenverkehrs- und Gebäudesektor einzuführen. Der private Individualverkehr sowie Wohngebäude sollen frühestens 2029 in das EU-EHS II einbezogen werden.



cep-Bewertung: Das EU-EHS II senkt die CO₂-Gesamtemissionen des Straßenverkehrs- und Gebäudesektors effektiv und effizient. Der CO₂-Preis setzt Anreize für alternative Kraftstoffe, die Wahl CO₂-ärmerer Verkehrsmittel und energiesparendes Verhalten sowie für Investitionen in energieeffiziente Bauweise und Sanierungen von Gebäuden. Das EU-EHS II sollte von Beginn an ohne Preisbegrenzung und vollumfänglich auch für private Tätigkeiten in den Sektoren wirken und nicht zunächst nur für gewerbliche Tätigkeiten.

Effort-Sharing: EU- und nationale 2030-Ziele [Langfassung A.2.1 und D.1.1]

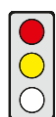
Kommissionsvorschlag: Die geänderte Effort-Sharing-Verordnung bestimmt (1.) ein verschärftes EU-weit verbindliches EU-Effort-Sharing-Klimaziel für 2030 von 40% Emissionsminderung gegenüber 2005 sowie (2.) für die Mitgliedstaaten höhere verbindliche nationale Effort-Sharing-Klimaziele für 2030, die von 10% für Bulgarien bis zu 50% für Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg und Schweden gegenüber 2005 reichen.



cep-Bewertung: Da die unterschiedlichen nationalen Effort-Sharing-Klimaziele nicht auf den Kosten der THG-Reduktion in dem jeweiligen Mitgliedstaat basieren, stellt die Effort-Sharing-Verordnung – trotz der Flexibilitätsmöglichkeiten – nicht sicher, dass die THG-Emissionen möglichst kosteneffizient reduziert werden.

Effort-Sharing: Flexibilitätsmöglichkeiten [Langfassung A.2.4 und D.1.2]

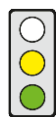
Kommissionsvorschlag: Jeder Mitgliedstaat erhält „jährliche Emissionszuweisungen“ auf Basis seiner nationalen Effort-Sharing-Klimaziele, die nicht überschritten werden dürfen. Um eine kosteneffiziente THG-Reduzierung zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten Flexibilitätsmöglichkeiten zur Einhaltung ihrer jährlichen Emissionszuweisungen nutzen: Sie können bis zu 5% ihrer Emissionszuweisungen im Zeitraum 2021–2025 und 10% ihrer Emissionszuweisungen im Zeitraum 2026–2029 auf andere Mitgliedstaaten übertragen. Das EP will diesen Handel weiter einschränken.



cep-Bewertung: Eine Beschränkung dieser Handelsmöglichkeit auf 5% bzw. 10% der jährlichen Emissionszuweisungen mindert das aus dem Handel mit Emissionszuweisungen resultierende Effizienzpotenzial und sollte daher entfallen. Entsprechend geht die Forderung des EPs in die falsche Richtung: Nicht weniger, sondern mehr Handel zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt die kosteneffiziente Erfüllung der Klimaziele.

Effort-Sharing und EU-EHS II [Langfassung A.2.2 und D.1.2]

Kommissionsvorschlag: Da das EU-EHS II Straßenverkehr und Gebäude umfassen soll und gleichzeitig der Anwendungsbereich der Effort-Sharing-Verordnung unverändert bleibt, werden die beiden Sektoren sowohl vom EU-EHS II als auch der Effort-Sharing-Verordnung erfasst. Die Kommission begründet dies damit, dass das EU-EHS II allein nicht die notwendige kosteneffiziente Umstellung im Straßenverkehrs- und Gebäudesektor gewährleisten kann.

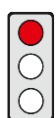


cep-Bewertung: Die EU-EHS-II-Ziele werden unabhängig davon erreicht, ob die Mitgliedstaaten ihre Effort-Sharing-Klimaziele erfüllen oder nicht. Damit die Mitgliedstaaten durch die Effort-Sharing-Verordnung immer noch einen Anreiz haben, Maßnahmen zu ergreifen – ohne die Wirkung des EU-EHS II zu beeinträchtigen – können die Mitgliedstaaten ihre Effort-Sharing-Klimaziele durch die Nutzung der Flexibilitätsmöglichkeiten erreichen. Hierbei bleibt die Wirkung des EU-EHS II erhalten und gleichzeitig wird das Gesamtziel kosteneffizient erreicht.

LULUCF: AFOLU-Sektor „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung“

[Langfassung A.3.2 und A.3.3 und D.1.4]

Kommissionsvorschlag: Über das neue THG-Nettoabbauziel für 2030 von insgesamt 310 Mio. Tonnen THG in den LULUCF-Sektoren hinaus sollen ab 2031 zusätzlich die Nicht-CO₂-THG-Emissionen des Landwirtschaftssektors (Nicht-CO₂-Landwirtschaft) – wie Methan – in den LULUCF-Sektor einbezogen werden. Dadurch soll ein gemeinsamer AFOLU-Sektor geschaffen werden, der bis spätestens 31. Dezember 2035 Klimaneutralität und danach „negative Emissionen“ erreichen soll.



cep-Bewertung: Durch die Fusion der Nicht-CO₂-Landwirtschaft mit den LULUCF-Sektoren werden Sektoren kombiniert, die nicht unmittelbar zusammenhängen. Daher ist es fraglich, warum der Forstsektor – der netto CO₂ speichert – ohne Ausgleich für die Emissionen der Landwirtschaft – die netto THG ausstößt – verantwortlich sein sollte. Hier besteht die Gefahr, dass es mangels spezifischer Vorgaben und Anreizen für die Landwirtschaft zu Trittbrettfahrerverhalten kommt und so der Forstsektor die erforderliche Senkleistung nicht erfüllen kann.